

HISTORISCHER VEREIN ZENTRALSCHWEIZ

Luzern • Uri • Schwyz • Obwalden • Nidwalden • Zug

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Historische Verein Zentralschweiz, 1843 als Historischer Verein der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald und Zug gegründet, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

II. Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins ist:

- a) die Erforschung der Geschichte des Raumes Zentralschweiz;
- b) die Publikation von Resultaten der wissenschaftlichen Forschung und ihre Vermittlung an ein interessiertes Publikum;
- c) die Förderung des Verständnisses für historische Zusammenhänge im Raum Zentralschweiz und darüber hinaus;
- d) die Förderung der Zusammenarbeit mit und unter den historischen Vereinen der Zentralschweiz;
- e) die Förderung von Begegnungen und Kontakten unter den Geschichtsinteressierten aus allen Regionen der Zentralschweiz.

Art. 4

Der Verein erfüllt diesen Zweck durch:

- a) die Organisation der Mitgliederversammlung;
- b) die Organisation von Arbeitstagungen, wissenschaftlichen Vorträgen und geführten Besichtigungen;
- c) die Herausgabe des wissenschaftlichen Jahrbuchs "Der Geschichtsfreund";
- d) die Vergabe des wissenschaftlichen Förderpreises "Geschichte der Zentralschweiz";
- e) die Herausgabe weiterer Veröffentlichungen zur Geschichte der Zentralschweiz.

III. Mittel

Art. 5

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate, den Erlös aus dem Publikationsverkauf, Unkostenbeiträge für Veranstaltungen, Vermögenserträge.

Art. 6

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein besteht aus Einzel-, Paar-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 8

Die Aufnahme von neuen Einzel-, Paar- und Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Art. 9

In Anerkennung besonderer Verdienste kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 10

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrags wird als Austritt betrachtet. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11

Die Einzel-, Paar- und Kollektivmitglieder sind verpflichtet, den von der Jahresversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Studierende entrichten einen ermässigten Jahresbeitrag.

Art. 12

Die Mitglieder erhalten das wissenschaftliche Jahrbuch "Der Geschichtsfreund" unentgeltlich. Über den Mitgliederpreis weiterer Publikationen entscheidet der Vorstand.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) allfällige Spezialkommissionen
- D) die Kontrollstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Herbst statt, und zwar abwechselungsweise in einem der sechs Kantone der Zentralschweiz. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Art. 15

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich. Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung tagt nur über diejenigen Traktanden, deretwegen sie einberufen worden ist.

Art. 16

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, allfälliger Spezialkommissionen und der Kontrollstelle;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin;
- c) die Genehmigung der Vereinsrechnung;
- d) die Genehmigung des Protokolls;
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags für Einzel-, Paar- und Kollektivmitglieder sowie für Mitglieder in Ausbildung;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- g) die Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- h) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; davon ausgenommen sind die Beschlüsse über die Statutenrevision und die Vereinsauflösung (vgl. Art. 23 und 24). Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

B) Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens acht weiteren Mitgliedern. Die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug sind durch mindestens je ein Mitglied im Vorstand repräsentiert. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen u.a. den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, den Aktuar / die Aktuarin, den Rechnungsführer / die Rechnungsführerin und den Redaktor / die Redaktorin des Jahrbuchs "Der Geschichtsfreund". Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 19

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach aussen und die gesamte Geschäftsführung, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen ist. Besonders erwähnt seien:

- a) das Jahresprogramm der Vereinsaktivitäten;
- b) das Rechnungswesen;
- c) die Mitgliederwerbung;
- d) Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten des Vereinszwecks;
- e) die Herausgabe des wissenschaftlichen Jahrbuchs "Der Geschichtsfreund";
- f) die Sammlung der Zentralschweizer Bibliographie;
- g) die Vergabe des Forschungsförderpreises "Geschichte der Zentralschweiz";
- h) die Initiierung von Forschungsvorhaben und die Herausgabe weiterer Publikationen;
- i) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Zusammenarbeit mit den historischen Vereinen in den Zentralschweizer Kantonen und mit anderen Zentralschweizer Institutionen;
- k) die Aufsicht über die Vereinsdeposita;
- l) die Verwaltung des Vereinsarchivs in der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern gemäss Vertrag vom 13. September 1915;

m) der Austausch der eigenen Publikationen mit solchen anderer historischer Vereine im In- und Ausland zu Gunsten des Bestandes der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern gemäss Vertrag vom 13. September 1915.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt. Die Ausgabenkompetenz des Vorstands beträgt bei ausserordentlichen Ausgaben maximal 20'000 Franken.

C) Spezialkommissionen

Art. 20

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Spezialkommissionen ernennen und ihnen Aufträge erteilen.

D) Die Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Sie prüft die per 31. Dezember abgeschlossene Vereinsrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VI. Partnervereine

Art. 22

Zum Zeichen der besonderen Verbundenheit und engen Zusammenarbeit können der Historische Verein Zentralschweiz und die Historischen Vereine in den sechs Zentralschweizer Kantonen Partnerschaften eingehen. Diese Partnerschaft umfasst:

- a) die Durchführung der Mitgliederversammlung des Historischen Vereins Zentralschweiz in den einzelnen Kantonen;
- b) das Vorschlagsrecht für die Kantonsvertreter im Vorstand des Historischen Vereins Zentralschweiz;
- c) das Recht der Partnervereine, ihren Jahresbericht im Jahrbuch des Historischen Vereins Zentralschweiz zu publizieren;
- d) die Teilnahme an der Koordinationskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergehender Traktandierung an einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine Institution mit vergleichbarem Zweck. Diese Institution wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Statuten vom 6. September 1975, teilweise revidiert am 3. September 1988 und 7. September 1996, gelten als aufgehoben.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung vom 2. September 2006 in Maria Rickenbach.

Der Präsident:

Dr. Peter Hoppe

Der Aktuar:

Dr. Erwin Horat